



Beitragsordnung des Sakura Karate-Dojo Köln e.V.

Stand: 01.12.2021 | Seite 1/2

1. Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen auf Grundlage der Vereinssatzung.

2. Aufnahmegebühr

Bei Vereinseintritt ist eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 30,- € zu entrichten.

3. Mitgliedschaften

Eine aktive Teilnahme am sportlichen Angebot ist über eine befristete Kurzzeitmitgliedschaft, oder eine unbefristete Vollzeitmitgliedschaft möglich. Die Kurzzeitmitgliedschaft beginnt mit dem Monat der ersten Beitragszahlung und ist auf 6 Monate befristet. Sie endet mit Ablauf der Vertragslaufzeit und verlängert sich nicht automatisch. Die Vollzeitmitgliedschaft gilt pro Kalenderjahr und verlängert sich bei Ablauf um ein weiteres Jahr. Für Mitglieder die an der Vereinsförderung interessiert sind, ohne Nutzung des Sportangebots, ist eine passive Mitgliedschaft möglich.

4. Vereinsaustritt/Kündigung

Die Mitgliedschaft endet durch freiwillige schriftliche Erklärung (Kündigung), Auslauf der befristeten Mitgliedschaft, Ausschluss aus dem Verein, Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person, Tod. Der Austritt kann zum Ende eines jeden Kalenderjahres (31.12.) unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten zum Jahresende, jeweils bis spätestens zum 30.09. eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Kündigung ist per Email an info@sakura-karate.de, oder per eingeschriebenen Brief an die Geschäftsadresse zu richten. Eine Rückerstattung anteiliger Mitgliedsbeiträge bei Beendigung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

5. Mitgliedsbeitrag/Beitragshöhe

Von den Mitgliedern wird ein Vereinsbeitrag erhoben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Beitrag für aktive Mitglieder wird pro Sportart erhoben. Ermäßigungen gelten für Minderjährige, und bei Vorlage eines Nachweises für Azubis, Vollzeitstudenten, Rentner und Erwerbslose. Mit Eintritt der Volljährigkeit werden Mitglieder als Erwachsene beitragsmäßig veranlagt. Die Höhe der Beiträge sind in Anlage A gelistet.

6. Leistungsbezogene Gebühren

Jedes Mitglied kann zusätzlich zum Trainingsangebot Einzeltraining und/oder ein Sonderfördergruppentraining (max. 2-3 Teilnehmer) buchen. Das Training findet an den Vereinstrainingsorten statt und wird pro Trainingseinheit berechnet (s. Anlage A).

7. Gebühren der Fachverbände

Beiträge und Gebühren der Sportverbände werden vom Verein eingezogen und bestimmungsgemäß weitergeleitet. Dazu zählen der Mitgliedsausweis und der Nachweis der Teilnahmeberechtigung (Jahressichtmarke) an Prüfungen, Wettkämpfen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen im Sakura Karate-Dojo Köln e.V. oder des entsprechenden Sportverbandes. Wird vom Mitglied keine Jahressichtmarke benötigt, entfällt diese Gebühr. Die Höhe der Gebühren sind Anlage A zu entnehmen.

8. Prüfungsgebühren

Für jede im Verein abgehaltene Prüfung wird eine Gebühr erhoben, gem. Anlage A. Bei nicht bestandenen Prüfungen wird die Gebühr nicht erstattet.

9. Verzugsgebühren

Sind der Beitrag, Gebühren oder Umlagen im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

10. Zusätzliche Gebühren

Fällige Forderungen aus Beiträgen, Gebühren oder Umlagen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten trägt das Mitglied. Rücklastgebühren von Banken bei erfolgloser Abbuchung oder andere Zusatzkosten werden dem Mitglied in entsprechend berechneter Höhe berechnet. Pro Mahnstufe sind 2,50 € Mahngebühren fällig.

11. Zahlweise/Fälligkeitsdatum

Mit Vereinseintritt verpflichtet sich das Mitglied, für die Dauer der Mitgliedschaft am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Über das SEPA-Mandat werden Monatsbeiträge, Gebühren und Umlagen eingezogen. Der Beitrag wird zum Fälligkeitstermin, am 15. des Monats, oder falls kein Bankarbeitstag, am nächstfolgenden Bankarbeitstag eingezogen.

12. Schlußbestimmungen

Über Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften entscheidet im Einzelfall der Vorstand. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen (max. bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrags) entscheidet der Vorstand durch Beschluß. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen oder Umlagen werden Mitgliedern rechtzeitig bekanntgegeben. Diese Ordnung tritt ab dem 10.04.2021 in Kraft.





Anlage A - Beiträge und Gebühren

Stand: 01.12.2021 | Seite 2/2

Monatlicher Vereinsbeitrag aktive Mitglieder	Kurzzeitmitglied pro Sportart	Vollzeitmitglied pro erste / weitere Sportart
Erwachsene	35,00 €	30,00 € / 15,00 €
Minderjährige (unter 18 J.), Azubis, Studenten, Härtefälle	25,00 €	20,00 € / 10,00 €
Vertrags-Trainer/Übungsleiter	0,00 €	0,00 € / 0,00 €

Jährlicher Vereinsbeitrag sonstige Mitglieder

außerordentliche Mitglieder (juristische Personen) ¹	750,00 €
Passive Mitglieder (Fördermitglieder)	60,00 €
Ehrenmitglieder	0,00 €

1. Sponsorengelder werden mit dem Mitgliedsbeitrag verrechnet

Leistungsbezogene Gebühren für aktive Mitglieder

Teilnehmer / Kurseinheit (90 min)

Einzeltraining (ET)	90,00 €
Sonderfördergruppe (SFG), max. TN: 2-3 Personen	50,00 €

Sonstige Gebühren

Aufnahmegebühr ²	30,00 €
Mitgliedsausweis ³ – DKV	12,00 €
Jahressichtmarke ³ bis 14 Jahren (jährlich) – DKV	20,00 €
Jahressichtmarke ³ ab 14 Jahren (jährlich) – DKV	25,00 €
Prüfungsgebühr ³ (inkl. Prüfungsmarke und Urkunde)	25,00 €
Mahngebühr pro Mahnstufe	2,50 €

2. entfällt bei Umwandlung einer Kurzzeitmitgliedschaft in eine Vollmitgliedschaft. 3. enthält eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 2,00 €.

